

II. Änderungssatzung **zur Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt,** **Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Nr. 121), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt erlassen:

Artikel I

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 **Aufgaben der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder** **des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung ihrer Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 750,00 € und eine Laufzeit von 48 Monaten nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 € nicht übersteigt, bei unentgeltlicher Veräußerung 1.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 8. die Vergabe von Aufträgen für bauliche Maßnahmen sowie Maßnahme für die Unterhaltung der gemeindlichen Bildungseinrichtungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 1.000,00 € monatlich, soweit diese einen Gesamtwert von 20.000,00 € nicht überschreiten, nachdem der Zentralausschuss hierzu eine Empfehlung i.S.d. § 6 Abs. 1 Buchstabe a) abgegeben wurde,
 9. die Vergabe von Aufträgen, die nicht unter Nr. 8 fallen, bis zu einem Wert von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 1.000,00 € monatlich, soweit diese einen Gesamtwert von 20.000,00 € nicht überschreiten,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

11. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer Belastung von 750,00 € monatlich oder 9.000,00 € jährlich und bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
12. das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB - vorbehaltlich des § 8 sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz-, und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 10.000,00 € nicht übersteigt,
14. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miet- oder Pachteinnahme 10.000,00 € jährlich nicht übersteigt, insgesamt ein Gesamtwert von 20.000,00 € nicht überschritten wird und bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
15. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
16. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
17. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
18. den Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
19. Personalentscheidungen (insbesondere Einstellung, Höhergruppierung, Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung sowie tarifrechtliche Entscheidungen) von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme von Leitungsfunktionen einschließlich Stellvertreter.

Artikel II

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für zentrale Gemeindeangelegenheiten (Zentralausschuss)

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Überwachung der Gemeindeangelegenheiten, Personalwesen, Kindertagesstätten, Schul- und Bildungswesen inkl. VHS sowie Abgabe von Empfehlungen für Auftragsvergaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 8, Pflege und Förderung des Sports, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen, Jugend- und Altenpflege, Sozial- und Gesundheitswesen.
Der Bürgermeister berichtet zweimal jährlich über die Umsetzung der Beschlüsse.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung, Beitrags- und Gebührensatzungen, Verträge und Rechtsgeschäfte

c) Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, sämtliche im Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehenden Planungsfragen, ortsplanerische Einzelfragen, Verkehrsplanung sowie Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Naherholung

d) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen (Hoch- und Tiefbauangelegenheiten), Verkehrs- und Wegeangelegenheiten, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für alle gemeindlichen baulichen Einrichtungen und Liegenschaften, Feuerwehrangelegenheiten

Der Ausschuss ist gleichzeitig Kleingartenausschuss im Sinne des Kleingartengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Als Kleingartenausschuss gehören dem Ausschuss zusätzlich ein(e) Vertreter(in) der Kleingärtner(innen) auf Vorschlag des Kleingartenvereins und ein(e) Vertreterin der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes an.

In die Ausschüsse zu b), c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertreter/innen vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind. Für den Ausschuss zu Absatz 1 Buchstabe a) wird die Stellvertretung durch bürgerliche Ausschussmitglieder ausgeschlossen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 05.09.2025 erteilt.

Tangstedt, 16.09.2025

(L.S.)

Gez. J. Kleinschmidt
Bürgermeister